



Reglement der Gemeinde Greng über die Förderbeiträge im Energiebereich

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- gestützt auf das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (Energiegesetz; SGF 770.1)
- gestützt auf das Energiereglement vom 5. März 2001 (EnR; SGF 770.11);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1 ¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Festlegung der Voraussetzungen über die Förderbeiträge im Energiebereich.

² Das Reglement legt insbesondere die Förderbedingungen, den Beitragsersatz sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

II. FÖRDERBEDINGUNGEN

Beitrags-
berechtigte
Anlagen

Art. 2 ¹ Die Gemeinde kann Beiträge ausrichten an:

- a) Wärmepumpen als vollständiger Ersatz einer mit fossiler Energie betriebenen Heizung in dauernd bewohnten Häusern;
- b) Wärmepumpen als vollständiger Ersatz einer ortsfesten Elektroheizung in dauernd bewohnten Häusern;
- c) Holzheizungen als vollständiger Ersatz einer ortsfesten Elektroheizung oder einer mit fossiler Energie betriebenen Heizung in dauernd bewohnten Häusern.

² Die neue Anlage muss über das Gütesiegel Wärmepumpen verfügen. Sie muss den gesamten Wärmebedarf abdecken können. Für Holzheizungen als vollständiger Ersatz einer ortsfesten Elektroheizung oder einer mit fossiler Energie betriebenen Heizung in dauernd bewohnten Häusern gelten ausserdem die Bedingungen gemäss Art. 28 des Energiereglements vom 5. März 2001 (EnR; SGF 770.11).

Beitrags-
berechtigung

Art. 3 ¹ Die Gemeinde gewährt an die Erstellungskosten den in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c genannten Anlagen Beiträge. Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, deren Gesuch durch das Amt für Energie genehmigt worden sind.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin muss die nötigen Genehmigungen für die Anlage erhalten. Ansonsten wird kein Beitrag ausbezahlt.

³ Die Gemeinde kann Beiträge an bereits erstellte und von Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c erfassten Anlagen ausrichten.

⁴ Die Förderbeiträge werden auf fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieses Reglements beschränkt.

III. BEITRAGSERSATZ

Gegenstand

Art. 4 Der Beitragsersatz ist im Energiereglement vom 5. März 2001 (EnR; SGF 770.11) festgelegt. Er hängt von der Art der neuen Heizung und von der Energiebezugsfläche (EBF) ab.

Berechnungs-
grundsätze
Holzheizungen

Art. 5 ¹ Für eine Holzheizung mit einer Nennleistung von 15 kW bis 40 kW wird die Finanzhilfe in Form eines Pauschalbetrags von 2'500 Franken pro Anlage gewährt.

² Für eine Holzheizung mit einer Nennleistung von 40 kW bis 70 kW wird die Finanzhilfe in Form eines Pauschalbetrags von 4'000 Franken pro Anlage gewährt.

Berechnungs-
grundsätze
neue
Wärmepumpen

Art. 6 ¹ Finanzhilfen für Wärmepumpen werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a) für eine Sole-Wasser-Wärmepumpe und ein Gebäude mit einer Energiebezugsfläche unter 400m²: Pauschalbetrag von 6000 Franken pro Anlage;
- b) für eine Sole-Wasser-Wärmepumpe und ein Gebäude mit einer Energiebezugsfläche ab 400m²: Pauschalbetrag von 9000 Franken pro Anlage.

IV. VERFAHREN

Zahlungs-
modalitäten

Art. 7 ¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage legt der Gemeindeverwaltung innerhalb sechs Monaten nach Installation und Inbetriebnahme der Anlage eine Kopie der Verfügung des Amtes für Energie, des Inbetriebnahmeprotokolls, der Rechnung sowie einen Einzahlungsschein mit der Nummer des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, vor.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage von bereits ersetzten Heizungen können bis sechs Monate nach Inkrafttreten des Reglements ebenfalls den entsprechenden Beitrag wie in Abs. 1 beschrieben einfordern.

³ Der Beitrag wird nach der Überprüfung der Gesuchsunterlagen überwiesen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 8 Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 4. Dezember 2012.


Der Gemeindeammann:
Peter Goetschi




Die Gemeindeverwalterin:
Christine Leuenberger

Greng, den 6. Dezember 2012

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion, am 21. Dezember 2012

Direction de l'économie et de l'emploi
Volkswirtschaftsdirektion
Bd de Pérolles 25, CP 1350, 1701 Fribourg

—
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG


Staatsrat, Direktor
Beat Vonlanthen

Freiburg, den 9. Januar 2013